

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße in ihrer Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße
über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen Amtsinhaber
(Entschädigungssatzung Schiedsstelle)**

§ 1

Entschädigung für Amtsinhaber von Schiedsstellen

- 1) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und der ehrenamtlich tätige Protokollführer der Friedensrichter erhalten Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 5 und 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und der ehrenamtlich tätige Protokollführer der Friedensrichter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Er beträgt für den Friedensrichter je 20,00 EUR und für den Protokollführer je 10,00 EUR. Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag, private Telefonkosten, Postkosten sowie nicht durch den Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.
- 3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt.

§ 2

Ruhen der Entschädigung

Wird das Amt des Friedensrichters bzw. des Protokollführers ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, ruht die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit solange, bis das Amt wieder ausgeübt wird.

§ 3

Kosten für Aus- und Fortbildung

Die Kosten für eine angemessene und genehmigte Aus- und Fortbildung werden den Amtsinhabern vom Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße erstattet.

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Vorschrift benutzten männlichen Funktionsbezeichnungen „Friedensrichter“ und „Protokollführer“ sind im Sinne dieser Satzung als geschlechtsneutral zu betrachten. Für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion bekleidet, ist für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Kodersdorf, 01.03.2011

Torsten Hänsch
Verbandsvorsitzender

